



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung

Publikationsdatum: SHAB 03.05.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.07.2023

Meldungsnummer: UV03-0000000889

Publizierende Stelle

Gemeinde Schwerzenbach - Friedensrichteramt, Gfennstrasse 9, 8603 Schwerzenbach

Gerichtliche Vorladung von ASC GmbH

Vorgeladene Partei(en):

ASC GmbH

CHE-100.233.504

Bahnstrasse 8

8603 Schwerzenbach

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung:

Geschäftsnummer: GV.2023.00004

Art der Verhandlung: Schlichtungsverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Gemeindehaus, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach, im 1. Stock

07.06.2023, 11:00 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

Forderung der Viking Schweiz GmbH, Salinenstrasse 61, 4133 Pratteln, über CHF 1'495.90. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin zu bezahlen: CHF 1'495.90 nebst 5% Zins seit 20.07.2022 auf den Betrag von CHF 782.70, nebst 5% Zins seit 21.07.2022 auf den Betrag von CHF 723.20, sowie CHF 108.90 aufgelaufene Kosten, sowie CHF 108.90 Betriebskosten in der Betreuung Nr. 84951 des Betreibungsamtes Fällanden. Der Rechtsvorschlag sei zu beseitigen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Säumnisfolgen:

Die Organe der ASC GmbH in 8603 Schwerzenbach werden als beklagte Partei aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich vor der Schlichtungsbehörde zu erscheinen oder eine leitende Person zu entsenden, welche über die Streitsache orientiert und zu Prozesshandlungen (Rückzug, Anerkennung, Vergleich) schriftlich ermächtigt ist.

Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann ein **Urteilsvorschlag** unterbreitet oder ein **Entscheid** gefällt werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Es wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Art. 202-212 ZPO hingewiesen.